

Gefährdungsbeurteilung

Betrieb: **Elektronikfertigung**

Abteilung:

Ersteller/in:

Erste Beurteilung

vom: _____

Datum, Unterschrift



BG ETEM

Energie Textil Elektro
Medienerzeugnisse

Wiederholte Beurteilung

vom: _____

Datum, Unterschrift

vom: _____

Datum, Unterschrift

vom: _____

Datum, Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung.....	4
Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation.....	4
<i>Tätigkeit: Arbeitsschutz organisieren.....</i>	4
Arbeitsmedizinische Vorsorge.....	4
Arbeitsschutzausschuss (ASA).....	6
Auslandseinsatz.....	7
Beschaffung technischer Arbeitsmittel.....	9
Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit.....	11
Brandschutz.....	13
Erste Hilfe.....	15
Fremdfirmen.....	17
Persönliche Schutzausrüstung (PSA).....	19
Pflichtenübertragung auf Vorgesetzte.....	21
Prüfung.....	22
Sicherheitsbeauftragte.....	24
Unternehmermodell.....	25
Unterweisungen der Mitarbeiter.....	26
Zeitarbeit.....	27
Arbeitsbereich: Büro.....	27
<i>Tätigkeit: Büro- und Bildschirmarbeit.....</i>	27
Bildschirmarbeitsplätze.....	28
Arbeitsbereich: Fertigung.....	28
<i>Tätigkeit: LP-Fertigung.....</i>	28
Abbiegemaschine; Elektronikfertigung.....	29
Arbeiten mit Klebstoffen; Elektronikfertigung.....	30
Bauelementekonfektioniermaschine; Elektronikfertigung.....	31
Bestückungsautomat; Elektronikfertigung.....	32
Fräsen, Bohren, Schleifen; Elektronikfertigung.....	33
Handbestückungsplätze für elektronische Bauelemente; Elektronikfertigung... 34	
Handlötarbeitsplätze, Arbeit mit HandlötKolben; Elektronikfertigung.....	35
Lackierarbeiten.....	36
Leiterplattenerstellung, manuell; Elektronikfertigung.....	38
Reflowlötanlage; Elektronikfertigung.....	39
Reinigen und Entfetten; Kohlenwasserstoffe.....	40

Reparatur- und Prüfplatz; Elektronikfertigung.....	42
Schwall- oder Wellenlötmaschinen; Elektronikfertigung.....	44
Tampondruck.....	45
Vergießarbeiten; Elektronikfertigung.....	46
Wickelmaschinen; Elektronikfertigung.....	47
Arbeitsbereich: Gesamter Betrieb/Übergreifendes.....	47
<i>Tätigkeit: Arbeitsstätte.....</i>	47
Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume.....	48
Notausgänge, Rettungswege, Fluchtwege.....	50
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung.....	51
Verkehrswege.....	53
<i>Tätigkeit: Tätigkeiten mit Heben und Tragen, Lärm und Vibration.....</i>	54
Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten.....	55
Lärm; allgemein.....	57
Vibration; Hand-Arm-Vibration.....	59
<i>Tätigkeit: Übergreifende Tätigkeiten.....</i>	60
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel; allgemein.....	61
Kraftfahrzeuge.....	62
Leitern und Tritte.....	64
Arbeitsbereich: Lager/Versand.....	65
<i>Tätigkeit: Lager- und Versandtätigkeit.....</i>	65
Flurförderzeuge, kraftbetrieben (Gabelstapler).....	66
Gefahrstoffe, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.....	67
Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten.....	69
Ladestelle (Einzelplatz) für Elektrofahrzeuge.....	71
Lager, Lagereinrichtungen, Sicherheitsschränke.....	73
Lagern: Regale/Regalbühnen.....	74
Lagern: Stapel.....	76
Mitgänger-Flurförderzeuge, kraftbetrieben.....	77

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation

Tätigkeit: Arbeitsschutz organisieren

Objekt: Arbeitsmedizinische Vorsorge

Gefährdungen

Durch fehlende medizinische Vorsorge Nichterkennen von Erkrankungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Durch die Gefährdungsbeurteilung wurde ermittelt, ob Beschäftigte Tätigkeiten wahrnehmen oder mit Gefahrstoffen umgehen, die eine arbeitsmedizinische Vorsorge (Pflicht-, Angebots- oder Wunschuntersuchung) erforderlich machen. Die Durchführung von Eignungs- oder Tauglichkeitsuntersuchungen erfolgt entweder - aufgrund arbeitsrechtlicher Grundlagen (z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz, Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung, Fahrerlaubnisverordnung) oder - aufgrund der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (Betriebsvereinbarung, Arbeits- oder Tarifvertrag).				
Nach Maßgabe der ArbMedVV (<u>Anhang</u>) wird die Pflichtvorsorge der Mitarbeiter veranlasst. Diese werden als Erst- und Nachuntersuchung in regelmäßigen Abständen durchgeführt.				
Über die Pflichtvorsorge wird eine Vorsorgekartei mit Angaben über Anlass, Tag und Ergebnis jeder Untersuchung geführt.				
Nach Maßgabe der ArbMedVV (<u>Anhang</u>) wird die Angebotsvorsorge den Mitarbeiter angeboten. Diese werden als Erst- und Nachuntersuchung in regelmäßigen Abständen durchgeführt.				
Die arbeitsmedizinische Vorsorge findet während der Arbeitszeit statt.				
Die Beschäftigten sind darüber informiert, daß Sie Wunschuntersuchungen wahrnehmen können.				
Die Fristen für die Veranlassung der arbeitsmedizinischen Vorsorge gemäß Arbeitsmedizinischer Regel AMR 2.1 (<u>www.baua.de</u>) sind eingehalten.				

Quellen:

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt amdurch

Ersteller/in:

Datum: 15.04.2015

Seite -4-

Verantwortliche/r (Unternehmer Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation

Tätigkeit: Arbeitsschutz organisieren

Objekt: Arbeitsschutzausschuss (ASA)

Gefährdungen

Organisatorische Mängel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
An der ASA-Sitzung nehmen regelmäßig teil: - der Arbeitgeber oder ein von ihm Beauftragter, - zwei vom Betriebsrat bestimmte Betriebsratsmitglieder, - der Betriebsarzt, - die Fachkraft für Arbeitssicherheit (FaSi) und - die Sicherheitsbeauftragten Hinweis: - Bei mehr als 20 Beschäftigten fordert das <u>Arbeitssicherheitsgesetz § 11</u> den Unternehmer auf, einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden.				
Der ASA tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen, um Anliegen des Arbeitsschutzes oder der Unfallverhütung zu beraten.				
Die Einladung zu den ASA-Sitzungen erfolgt durch den Arbeitgeber oder einen Beauftragten.				
Die ASA-Sitzungen werden durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt vorbereitet und ausgewertet.				
Die Ergebnisse der Besprechungen sind schriftlich festgehalten.				

Quellen:

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen
auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation

Tätigkeit: Arbeitsschutz organisieren

Objekt: Auslandseinsatz

Gefährdungen

gesundheitliche Risiken (z. B. Nahrungsmittel- und Trinkwasserhygiene, Tiere, Insekten)
psychische Belastungen (z. B. Zeitumstellung, fremde Kultur und Sprache, Trennung von der Familie)
unsichere/gefährliche Arbeitssituationen (z. B. ungeeignete Arbeitsmittel)
unsichere/gefährliche Landessituationen (z. B. Putsche, Terroranschläge, Entführungen, Raub, Diebstahl)
Nicht situationsgerechter Umgang mit Behörden, Ordnungskräften, hohen „Persönlichkeiten“

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Hilfestellung bei längerer Abwesenheit von der heimatlichen Wohnung insbesondere für Singles				
den Landesvorstellungen entsprechendes Verhalten und religiöse Wertvorstellungen erlernen (interkulturelles Training)				
Schulung der Mitarbeiter/-innen über situationsgerechtes Verhalten (z. B. an religiösen Versammlungsstätten, bei Umweltkatastrophen, bei Unfällen, Trunkenheit, Erkrankungen, bei Raub, Diebstahl von Fahrzeugen, Verkehrsunfällen, bei Geiselnahme, bei Demonstrationen, bei Sicherheitskontrollen, bei Überfällen durch bewaffnete Banden, bei plötzlichem Kriegsausbruch, politischem Machtwechsel, Aufständen)				
Schulung der Mitarbeiter/-innen über Zollformalitäten, Carnets, zollrechtliche Probleme, Ein- / Ausfuhr von Devisen, Strafrechtliche Vorschriften				
doppelseitige Visitenkarten (Landessprache und Englisch)				
mehrere Reisepässe und mehrere Kreditkarten mit genügend Limit zur Verfügung stellen				
Anlaufstellen für Notfallsituationen bekanntgeben				
Reisemerkblätter mit Sicherheitshinweisen mitgeben				
Rechtzeitig notwendige Impfungen veranlassen und vorbeugende Medizin der/dem Mitarbeiterin/Mitarbeiter bewusst machen. Entsprechende Reiseapotheke zusammenstellen. Geomedizinische Kenntnisse stärken.				
Wechselnde epidemiologische Risiken beachten.				
Untersuchungen nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 35				

Versicherungsschutz abklären (BG-Schutz, evtl. separate Auslandsunfallversicherung, Rückholversicherung)				
Sicherstellung von eventuell notwendig werdender medizinischer Versorgung vor Ort und einen Notfallplan für kritische Situationen (z. B. fluchtartigem Verlassen des Landes) erstellen.				

Quellen:

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (Unternehmer Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation

Tätigkeit: Arbeitsschutz organisieren

Objekt: Beschaffung technischer Arbeitsmittel

Gefährdungen

Sicherheitstechnisch mangelhafte Arbeitsmittel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Vorgaben zum Arbeitsschutz werden ermittelt. Hinweis: - Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt können bei Bedarf mit einbezogen werden - Maßgebliche Anforderungen können mit Hilfe der Berufsgenossenschaft sowie der Arbeitsschutzbehörde ermittelt werden. Anforderungen können sich auch aus DGUV-I, DGUV-R (www.dguv.de) oder Expositionsbeschreibungen (http://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/fachinformationen/gefahrstoffe/messungen-1) ergeben				
Vorgaben zum Arbeitsschutz werden schriftlich in die Verträge mit den Lieferanten aufgenommen.				
Es werden technische Arbeitsmittel bestellt, die dem Produktsicherheitsgesetz und dem jeweiligen Stand der Technik (Normen) entsprechen: - mit CE- Kennzeichen, - Konformitätserklärung des Herstellers, - Betriebsanleitung in deutscher Sprache, - Angaben z. B. von Geräusch- und Vibrationsemissionswerten (gilt auch für Eigenbaumaschinen).				
Vor der Inbetriebnahme wird die sicherheitstechnische Abnahme hinsichtlich der Einhaltung der vertraglich festgelegten Sicherheitsanforderungen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes, durchgeführt.				
Die notwendige PSA wird vor dem ersten Einsatz von neuen technischen Arbeitsmitteln beschafft und bereitgestellt.				
Es ist mit Hilfe der Betriebsanleitung eine Betriebsanweisung für das Arbeitsmittel erstellt worden.				
Die Beschäftigten werden vor dem ersten Einsatz von neuen technischen Arbeitsmitteln über den Umgang mit diesen unterwiesen.				

Quellen:

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Inhaltsverzeichnis
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Ersteller/in:

Datum: 15.04.2015

Seite -9-

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (Unternehmer Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen
auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation

Tätigkeit: Arbeitsschutz organisieren

Objekt: Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit

Gefährdungen

Mängel in der Arbeitsorganisation, unzureichende Beratung in arbeitsmedizinischen und gesundheitlichen Fragen, z.B. arbeitsbedingte Erkrankungen, langfristig wirkende Gesundheitsgefahren, ergonomische Fehlbelastungen, Sucht, Depression, Berufskrankheiten, psychische Belastungen, mangelnde Eignung für den Arbeitsplatz, Allergien, Erste Hilfe. Unzureichende Beratung in sicherheitstechnischen Fragen, z. B. bei der Planung und Gestaltung von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen, bei der Prävention von Unfällen, Berufserkrankungen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie bei der Beurteilung von Arbeitsbedingungen.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung ist nach <u>DGUV Vorschrift 2 "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit"</u> organisiert.				
Die Aufgaben und der Umfang der Betreuung sind ermittelt. Sie richten sich nach der Anzahl der Beschäftigten und dem gewählten Betreuungsmodell:				
Für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten, die die Regelbetreuung gewählt haben, besteht die Betreuung aus Grundbetreuung und anlassbezogenen Betreuungen nach <u>Anlage 1 der DGUV Vorschrift 2</u> .				
Für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten, die die Regelbetreuung gewählt haben, errechnet sich die Grundbetreuung nach <u>Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2</u> . Die Aufgaben und Leistungen sowie der zeitliche Umfang der zusätzlichen betriebsspezifischen Betreuung sind ermittelt und festgelegt (mögliche Aufgabenfelder siehe <u>Anhang 4 der DGUV Vorschrift 2</u>).				
Für Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten, die das <u>Unternehmermodell</u> gewählt haben, gilt <u>Anlage 3 der DGUV Vorschrift 2</u> mit bedarfsorientierter Betreuung.				
Eine Beratung durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit hat statt gefunden.				
Die Ergebnisse sind schriftlich dokumentiert.				

Quellen:

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), § 2 Bestellung von Betriebsärzten

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BGbis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Ersteller/in:

Datum: 15.04.2015

Seite - 11 -

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation

Tätigkeit: Arbeitsschutz organisieren

Objekt: Brandschutz

Gefährdungen

Gefährdung durch Feuer, Brandgase und Brandrauch, Brandrückstände

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Vorbeugender Brandschutz ist organisiert.				
Es wurden Mitarbeitern gemäß <u>BGI/GUV 5182</u> zu Brandschutz Helfern ausgebildet. Die Ausbildung ist in Abständen von 3 bis 5 Jahren zu wiederholen.				
Die erforderliche Anzahl an Feuerlöschern ist vorhanden (<u>BGR 133: Punkt 4.5</u>).				
Die bereitgestellten Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht erreichbar. Der Standort ist mit Brandschutzzeichen (<u>ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Anhang 1</u>) gekennzeichnet.				
Es sind Maßnahmen gegen Entstehungsbrände getroffen, z.B. - Brandlasten wurden begrenzt (an oder in der Nähe von Arbeitsplätzen sind extrem leicht bzw. leicht entzündbare oder selbstentzündbare Stoffe nur in einer Menge gelagert, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich ist), - Zündquellen wurden vermieden, - feuergefährdete Bereiche wurden gekennzeichnet.				
Ein Flucht- und Rettungsplan (<u>ASR A2.3</u>) für den Brandfall ist aufgestellt.				
Fluchtwege werden freigehalten und sind gekennzeichnet (<u>ASR A1.3: Anhang 1, 4 Rettungszeichen</u>).				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten werden über das Verhalten im Brandfall und den Grundprinzipien des Brandlöschens regelmäßig unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet. Die regelmäßige Prüfung der Feuerlöscher wird veranlasst. Die Prüfnachweise der letzten Prüfung liegen vor.				

Quellen:

ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Inhalt

Ersteller/in:

Datum: 15.04.2015

Seite -13-

BGR 133: Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern, Inhalt
BGI 560: Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz, Inhaltsverzeichnis
BGI/GUV-I 504-42: Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem
Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 42 \"Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung\", 1
Rechtsvorschriften

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen
auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation

Tätigkeit: Arbeitsschutz organisieren

Objekt: Erste Hilfe

Gefährdungen

Mangelhafte erste Hilfe bei Unfällen und Gesundheitsstörungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es ist mindestens die geforderte Anzahl an Ersthelfern ausgebildet (BGV A1: § 26 (1)).				
Die Ersthelfer nehmen regelmäßig an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teil (BGV A1: § 26 (3)).				
Der Aufbewahrungsort des Erste-Hilfe-Materials ist schnell erreichbar und leicht zugänglich, mit einem Rettungszeichen gekennzeichnet und den Beschäftigten bekannt gemacht.				
Über einen Aushang „Erste-Hilfe“ werden die Notrufnummern, des Erste-Hilfe-Personals und der Erste-Hilfe-Einrichtungen bekanntgegeben.				
Erste-Hilfe-Leistungen werden im Verbandbuch eingetragen, die Aufzeichnungen werden 5 Jahre aufbewahrt. Die Nachweisführung erfolgt unter Wahrung des Datenschutzes.				
Das Objekt „Unterweisungen der Mitarbeiter“ ist beachtet. Beschäftigte sind über das Verhalten bei Unfällen unterwiesen.				
Eine regelmäßige Kontrolle der Verbandkästen (Verfalldatum) und die Ergänzung von Materialien bei Bedarf werden veranlasst.				
Die <u>BGI 509</u> "Erste Hilfe im Betrieb" ist beachtet.				

Quellen:

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis
BGI 510-1: Erste Hilfe (Plakat), Titel
BGI/GUV-I 503: Anleitung zur Ersten Hilfe, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
..... bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen



Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation

Tätigkeit: Arbeitsschutz organisieren

Objekt: Fremdfirmen

Gefährdungen

Mangelnde Abstimmung zwischen den Beteiligten
fehlende Gefährdungsbeurteilung,
fehlende/mangelhafte Unterweisung und Einweisung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei gegenseitigen Gefährdungen wird ein Koordinator für das Abstimmen der Arbeiten festlegt und bekannt gegeben. Der Koordinator hat zur Durchsetzung von Sicherheit und Gesundheitsschutz Weisungsbefugnisse gegenüber den Auftragnehmern und deren Beschäftigten. Hinweis: - Auftraggeber und Fremdunternehmer haben sich bei der Bestimmung eines Koordinators abgestimmt. - Die Aufgaben, Kompetenzen und Weisungsbefugnisse werden im Vertrag wie auch im Pflichtenheft des Koordinators festgelegt.				
Es werden gegenseitige Gefährdungen ermittelt und Sicherheitsmaßnahmen festlegt.				
Ein Leistungsverzeichnis über die zu erbringende Arbeitsaufgabe ist erstellt, z.B. in Form eines Pflichtenheftes oder einer Zeichnung.				
Fremdfirmen sind schriftlich verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrags maßgeblichen staatlichen, berufsgenossenschaftlichen und betrieblichen Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten.				
Bei der Überlassung von Arbeitsmitteln sind Beschaffenheit, Mängelfreiheit, Prüfungen, sicherheitstechnische Anforderungen und Maßnahmen vertraglich geregelt.				
Es ist ein Auftragsverantwortlicher als Ansprechpartner benannt. Hinweis: - Auftragsverantwortlicher kann auch der Unternehmer sein, - Der Auftragsverantwortliche kann in Personalunion gleichzeitig als Koordinator eingesetzt werden.				
Die Beschäftigten der Fremdfirma werden vor Tätigkeitsbeginn unterwiesen.				
Die Beschäftigten werden über zusätzliche Gefährdungen durch Tätigkeiten der Fremdfirma <u>unterwiesen</u> .				

Quellen:

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (Unternehmer Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen
auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation

Tätigkeit: Arbeitsschutz organisieren

Objekt: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Gefährdungen

Fehlende, nicht geeignete oder defekte persönliche Schutzausrüstung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es wurde überprüft, ob der Einsatz von PSA durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden werden kann. Die notwendige PSA und die Anforderungen an diese sind durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt.				
Bei der Auswahl der PSA wurden die ergonomischen und gesundheitlichen Anforderungen der Mitarbeiter beachtet (z. B. Haut-, Atem-, Gehörschutz; arbeitsmedizinische Vorsorge). Hinweis: - Beschäftigte an der Auswahl beteiligen (dies steigert die Akzeptanz).				
Es ist überprüft, dass durch die ausgewählte PSA keine zusätzliche Gefährdung auftritt.				
Für die bereitgestellte PSA liegen EG-Konformitätserklärungen vor. Hinweis: - die Kosten für die PSA trägt der Unternehmer.				
Die PSA ist in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt, so dass alle betroffenen Beschäftigten geschützt sind.				
Die PSA wird sachgerecht gereinigt, gepflegt und aufbewahrt.				
Die PSA ist entsprechend der Betriebsanweisungen zur Verfügung gestellt.				
Die Beschäftigten sind über die Benutzung der PSA <u>unterwiesen</u> und bei PSA, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsgefahren schützt, wurde eine Unterweisung mit Übungen durchgeführt.				
Für die PSA, die einer besonderen Prüfpflicht unterliegt, ist eine regelmäßige Prüfung veranlasst. Handlungshilfe: <u>Tabelle mit Prüffristen</u> (z. B. Otoplastiken alle zwei Jahre) Hinweis: - Art, Umfang und Fristen für die Prüfungen müssen durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden, - die Tabelle mit den Prüffristen sollte nur als Orientierung dienen, da sie dem derzeitigen Stand der Technik entspricht.				

--	--	--	--	--

Quellen:

PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV), Inhaltsverzeichnis

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

BGI 515: Persönliche Schutzausrüstungen, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (Unternehmer Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen
auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation

Tätigkeit: Arbeitsschutz organisieren

Objekt: Pflichtenübertragung auf Vorgesetzte

Gefährdungen

Unkenntnis der Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz, mangelnde Wahrnehmung der Verantwortung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Mit Vorgesetzten ist schriftlich vereinbart, welche Aufgaben sie im betrieblichen Arbeitsschutz haben (z.B. in Arbeitsverträgen, Stellen-, Arbeitsplatzbeschreibungen).				
Vorgesetzte und Aufsichtführende sind schriftlich mit den zusätzlichen Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz beauftragt. <u>Muster für die Beauftragung</u>				
Zuständigkeit und Abgrenzung von Verantwortungsbereichen sind festgelegt.				
Die Vorgesetzten haben eindeutige und ausreichende Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse, sowie die Verfügungsbefugnis über bestimmte Geldmittel für finanzielle Entscheidungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz.				
Vorgesetzte und Aufsichtführende sind über ihre Verantwortung und Pflichten sowie mögliche Rechtsfolgen im Arbeits- und Gesundheitsschutz unterwiesen.				

Quellen:

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Inhalt
BGI 508: Übertragung von Unternehmerpflichten, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation

Tätigkeit: Arbeitsschutz organisieren

Objekt: Prüfung

Gefährdungen

Mangelhafte Arbeitsmittel, überwachungsbedürftige Anlagen, Einrichtungen, Gebäudeinstallationen und Persönliche Schutzausrüstung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Arbeitsmittel, überwachungsbedürftige Anlagen, Sicherheitseinrichtungen und Gebäudeinstallationen werden vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach Änderung und Instandsetzung geprüft.				
Die regelmäßige Prüfung der Arbeitsmittel, überwachungsbedürftige Anlagen, Einrichtungen, Gebäudeinstallationen und Persönlicher Schutzausrüstung ist veranlasst. Das Ergebnis der Prüfung wird dokumentiert, z.B. in: - einer Gerätekartei, - einem Prüfprotokoll - einem Prüfbuch oder - in elektronischer Form. Die Dokumentation umfasst: - Datum der Prüfung - Art der Prüfung - Prüfgrundlage - den Umfang der Prüfung (was wurde im Einzelnen geprüft) - das Prüfergebnis - Bewertung festgestellter Mängel und Aussagen zum Weiterbetrieb - Name des Prüfers. Art, Umfang und Fristen für die Prüfungen müssen durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden. Die <u>Tabelle mit den Prüffristen</u> dient als Orientierungshilfe.				
Geprüfte Anlagen und Betriebsmittel werden eindeutig, z.B. durch eine Prüfplakette, gekennzeichnet.				

Quellen:

BGV A3: Inhaltsverzeichnis: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

TRBS 1201: Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen, Inhalt

TRBS 1203: Befähigte Personen, Inhalt

BGI/GUV-I 5190: Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel, Inhaltsverzeichnis

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen
auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation

Tätigkeit: Arbeitsschutz organisieren

Objekt: Sicherheitsbeauftragte

Gefährdungen

Nicht ausreichende Mitwirkung der Beschäftigten bei Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es ist mindestens die geforderte Anzahl an Sicherheitsbeauftragten bestellt (BGV A1: Anlage 2). Es sind Beschäftigte ausgewählt, die in dem ihnen zugeteilten Bereich als sachkundige und erfahrene Mitarbeiter anerkannt werden.				
Es wird dem Sicherheitsbeauftragten ausreichend Zeit zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt.				
Den Beschäftigten ist mitgeteilt, wer ihnen als Sicherheitsbeauftragter hilfreich zur Seite steht.				
Der Sicherheitsbeauftragte arbeitet eng mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt zusammen.				
Der Sicherheitsbeauftragte nimmt an den Betriebsbesichtigungen sowie den Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten teil.				
Der Sicherheitsbeauftragte erhält alle für seine Tätigkeit notwendigen Informationen (z.B. Statistiken zum Unfallgeschehen, Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz).				

Quellen:

Sozialgesetzbuch (SGB VII), Inhalt

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

BGI 587: Arbeitsschutz will gelernt sein - Ein Leitfaden für den Sicherheitsbeauftragten, Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation

Tätigkeit: Arbeitsschutz organisieren

Objekt: Unternehmermodell

Gefährdungen

Unzureichende Kenntnisse des Unternehmers zur Gefährdungsbeurteilung und zu Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen
Mangelhafte Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Maßnahmen	B	veranl asst	durchge führt	Ja, wirks am
Ein Grund- und Aufbauseminar wurde absolviert. Die aktuelle Liste der anerkannten Kursveranstalter in Ihrer Nähe finden Sie im Internet unter www.bgetem.de , Tel.: 0221 / 3778 - 2424 oder Tel.: 02253 / 506 - 2424.				
Die Teilnahme an angebotenen Fortbildungen nach spätestens fünf Jahren wird abgesichert.				
Die Rechtsgrundlage für das Unternehmermodell ist in der DGUV Vorschrift 2 § 2 Abs. 4 (Anlage 3) verankert. Weitere Erläuterungen finden sie unter http://www.bgetem.de/arbeitsicherheit-gesundheitsschutz/sicherheitstechnische-und-betriebsaerztliche-betreuung				

Quellen:

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation

Tätigkeit: Arbeitsschutz organisieren

Objekt: Unterweisungen der Mitarbeiter

Gefährdungen

Ungenügende Informationen über Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz sowie über Schutzmaßnahmen und sicherheitsgerechtes Verhalten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die notwendigen Unterweisungen werden durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt und regelmäßig, mindestens einmal jährlich (Auszubildende zweimal jährlich) wiederholt. (BGV A1 § 4)				
Unterweisungen werden bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, bei der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit durch die Beschäftigten durchgeführt.				
Beschäftigte, die mit der Durchführung von Instandsetzungs-, Wartungs- oder Umbauarbeiten beauftragt sind, erhalten eine angemessene spezielle Unterweisung.				
Die arbeitsplatz- und aufgabenspezifischen Unterweisungen sind thematisch auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet (Unterweisungshilfe " <u>Unterweisungen planen und durchführen</u> ").				
Die durchgeführten Unterweisungen sind schriftlich dokumentiert. <u>Dokumentation einer Erst-/ Wiederholungsunterweisung</u>				

Quellen:

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation

Tätigkeit: Arbeitsschutz organisieren

Objekt: Zeitarbeit

Gefährdungen

Mangelhafte organisatorische Regelungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Ein Anforderungsprofil für die Tätigkeit hinsichtlich Qualifikation und Erfahrungsprofil der Zeitarbeitnehmer ist festgehalten.				
Die Arbeitsbedingungen sind beurteilt und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festgelegt.				
Dienstleister werden unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes ausgewählt.				
Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag enthält Regelungen über: - die erforderliche Qualifikation des Zeitarbeitnehmers, - die für die jeweilige Stelle erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge, - die notwendige PSA und - die besondere Gefährdung am jeweiligen Arbeitsplatz.				
Mit dem Zeitarbeitsunternehmen sind die Arbeitsbedingungen, die Schnittstellen und Zuständigkeiten festgelegt.				
Die Zeitarbeitnehmer werden in alle Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes eingebunden.				
Die Zeitarbeitnehmer werden vor Aufnahme der Tätigkeit unterwiesen und eingearbeitet.				

Quellen:

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Büro

Tätigkeit: Büro- und Bildschirmarbeit

Objekt: Bildschirmarbeitsplätze

Gefährdungen

Physische Belastung durch einseitige Körperhaltung bei sitzender Tätigkeit,
Psychische Belastungen durch die Informationsmenge

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Bildschirmarbeitsplätze entsprechen den Gestaltungskriterien der <u>BGI 650</u> .				
Es ist dafür gesorgt, dass die Bildschirmarbeit durch regelmäßige Pausen oder andere Tätigkeiten unterbrochen wird.				
Den Mitarbeitern wird die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> nach der <u>ArbMedVV</u> angeboten.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über die richtige Benutzung der Arbeitsplatzelemente unterwiesen.				

Quellen:

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
BGI 650: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Fertigung

Tätigkeit: LP-Fertigung

Objekt: Abbiegemaschine; Elektronikfertigung

Gefährdungen

Mechanische Gefährdungen (Quetsch- und Scherstellen)

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Sicherung von Quetsch- und Scherstellen				

Quellen:

Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (Unternehmer Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen
auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Fertigung

Tätigkeit: LP-Fertigung

Objekt: Arbeiten mit Klebstoffen; Elektronikfertigung

Gefährdungen

gesundheitsschädliche Dämpfe, Haut- und Atemwegsgefährdungen,
Brand- und Explosionsgefahr,
Hautverbrennungen bei IR-Aushärtestrahlung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Informationen zu Klebstoffen beschaffen (Sicherheitsdatenblatt für Gefahrstoffe), besonders auf Hinweise zu sensibilisierenden Stoffen achten (z. B. Isocyanatkleber)				
Auf gute Raum- und Arbeitsplatzlüftung achten, vorzugsweise Arbeitsplatzabsaugung einsetzen				
Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel zur Verfügung stellen und benutzen (<u>Hautschutzplan</u>)				
Betriebsanweisung erstellen und Mitarbeiter dazu aktenkundig unterweisen				
Persönliche Schutzausrüstungen (z. B. <u>Handschuhe</u>) bereitstellen und benutzen				

Quellen:

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
..... bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen
auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Fertigung

Tätigkeit: LP-Fertigung

Objekt: Bauelementekonfektioniermaschine; Elektronikfertigung

Gefährdungen

mechanische Gefährdungen (Quetsch- und Scherstellen)

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Sicherung der Quetsch- und Scherstellen gegen Eingriff				

Quellen:

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: Mindestvorschriften für Arbeitsmittel gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 2

Elfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (11. ProdSV)

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Fertigung

Tätigkeit: LP-Fertigung

Objekt: Bestückungsautomat; Elektronikfertigung

Gefährdungen

mechanische Gefährdungen (Quetsch- und Scherstellen),
chemische Gefährdungen (Klebstoffe, Lötpaste)

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Sicherung der technologischen Eingriffstellen (Leiterplattenzuführung, Bauelementezuführung), z. B. durch verriegelte Schutztür, Lichtschranken u. Ä.				
Schutzmaßnahmen für Einrichtbetrieb vorsehen, z. B. Zustimmenschalter, verminderte Geschwindigkeit, Tipbetrieb, o. Ä.				

Quellen:

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: Mindestvorschriften für Arbeitsmittel gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 2

Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Fertigung

Tätigkeit: LP-Fertigung

Objekt: Fräsen, Bohren, Schleifen; Elektronikfertigung

Gefährdungen

Mechanische Gefährdungen durch wegfliegende Teile oder rotierende Werkzeuge, Schnitt- und Hautverletzungen, Stäube, Lärm

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> ist beachtet. Geeignete Schutzbrille, Schutzscheibe oder Gesichtsschutz ist zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt <u>Lärm; allgemein</u> ist beachtet. Für längere Fräsarbeiten ist geeigneter Gehörschutz zur Verfügung gestellt. Der Lärmpegel beim Fräsen kann bis ca. 90 dB(A) betragen.				
Maßnahmen gegen Aufwickeln lange Haare vorsehen (Haarnetz bereitstellen oder Anweisen, dass die Haare hinten zusammengebunden werden)				
Bei häufigen Fräsarbeiten den Arbeitsplatz mit einer Absaugung ausrüsten.				
Die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> ist ggf. organisiert.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Quellen:

Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
..... bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Fertigung

Tätigkeit: LP-Fertigung

Objekt: Handbestückungsplätze für elektronische Bauelemente; Elektronikfertigung

Gefährdungen

ungünstige Arbeitsplatzgestaltung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Ausreichende Beleuchtungsstärke sicherstellen				
Arbeitsplätze mit ausreichenden Verstellmöglichkeiten und an Körpermaße der Beschäftigten vorsehen				

Quellen:

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel

BGI 523: Mensch und Arbeitsplatz, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen
auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Fertigung

Tätigkeit: LP-Fertigung

Objekt: Handlötarbeitsplätze, Arbeit mit HandlötKolben; Elektronikfertigung

Gefährdungen

mechanische Gefährdung, Brandgefahren und Verbrennungsgefahr der Haut, Gefahrstoffdämpfe und -rauche, sensibilisierende Wirkung beachten, ungünstige Arbeitsplatzgestaltung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Geeignete, nicht brennbare Ablagemöglichkeit für LötKolben zur Verfügung stellen.				
Betriebsanweisung für Gefahrstoffe und Unterweisung der Versicherten.				
Arbeitshygienische Grundsätze einhalten, Waschgelegenheiten bereitstellen.				
Arbeitsplätze mit ausreichenden Verstellmöglichkeiten und an Körpermaße der Beteiligten angepasst.				
Absaugungen zur Vermeidung von Belästigungen durch Lötdämpfe und -rauche einsetzen.				

Quellen:

BGI 523: Mensch und Arbeitsplatz, Inhalt
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
..... bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen
auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Fertigung

Tätigkeit: LP-Fertigung

Objekt: Lackierarbeiten

Gefährdungen

Gefährdungen durch Stoffe; Gefahr der Reizung der Haut, der Atemwege und der Augen; Brand- und Explosionsgefahren

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Zu den eingesetzten Farben und Lacken liegen die notwendigen Informationen (Sicherheitsdatenblätter der Hersteller etc. für Gefahrstoffe vor).				
Ein gesonderter Raum oder Bereich (Lackierraum) ist eingerichtet.				
Die gemäß verwendetem Lack, der eingesetzten Stoffmenge und der Art der Verwendung des Lackes erforderlichen Maßnahmen der <u>BGI 740</u> sind erfüllt.				
Die Entstehung gesundheitsgefährlicher Dämpfe ist, z. B. durch den Einsatz von Absaugungen, verhindert. Die Arbeitsplatzgrenzwerte (<u>TRGS 900</u>) von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz sind eingehalten. Lackierstände und Maschinen sind an eine wirksame Absaugung angeschlossen.				
Für die Absaugung liegt herstellerseitig die schriftliche Bestätigung der Wirksamkeit der Gefahrstofffassung vor.				
Raumlufttechnische Maßnahmen sind ergriffen.				
Bei Lackierarbeiten in engen Räumen, bei denen die natürliche Lüftung unterbunden ist, sind die Anforderungen der <u>TRGS 507</u> erfüllt.				
Die Anforderungen an den Brandschutz gemäß <u>TRGS 800</u> sind für die verwendeten Gefahrstoffe erfüllt.				
Die Anforderungen an den Explosionsschutz gemäß <u>BGR 104</u> sind realisiert.				
Ein <u>Explosionsschutzdokument</u> ist erstellt.				
Die regelmäßige Reinigung des Lackierstands ist organisiert.				
Die erforderliche PSA (Schutzhandschuhe, Arbeitsanzug, Schutzbrille etc.) steht zur Verfügung.				
Das Objekt <u>Hautschutz und Hygiene</u> ist beachtet.				

Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung (Checkliste)</u> ist erstellt.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung (Farbspritzstand)</u> liegt vor.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Quellen:

- TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel
- BGR 104: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 5 Explosionsgefährdete Bereiche
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel
- TRBA 400: Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, Titel
- TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Titel
- TRGS 507: Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern, Titel
- TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
- TRBS 2153: Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen, Titel
- BGR 121: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
- BGI 740: Lackerräume und -einrichtungen für flüssige Beschichtungsstoffe, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (Unternehmer Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Fertigung

Tätigkeit: LP-Fertigung

Objekt: Leiterplattenerstellung, manuell; Elektronikfertigung

Gefährdungen

chemische Gefährdungen durch Lacke, Lösemittel und Ätzlösungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Beschaffung von Informationen über die eingesetzten Lacke, Lösemittel und Ätzlösungen, <u>Sicherheitsdatenblätter</u> für Gefahrstoffe beschaffen				
Hautkontakt vermeiden, <u>Hautschutzplan</u> erstellen, Hautschutzmittel beschaffen und Persönliche Schutzausrüstungen (z. B. <u>Handschuhe</u>) bereitstellen und verwenden, Essen und Trinken am Arbeitsplatz verboten				
Feuerlöscher in unmittelbarer Nähe bereithalten				
Erstellen eine arbeitsplatzbezogenen Betriebsanweisung und Unterweisung der Mitarbeiter				
Für natürliche Lüftung am Arbeitsplatz sorgen, Feststellung der Lösemittelkonzentration (rechnerisch, meßtechnisch), ggf. (bei Grenzwertüberschreitung) Lüftungstechnische Maßnahmen				

Quellen:

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
..... bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Fertigung

Tätigkeit: LP-Fertigung

Objekt: Reflowlötanlage; Elektronikfertigung

Gefährdungen

mechanische Gefährdungen (Quetsch- und Scherstellen),
Brandgefahren und Verbrennungen der Haut

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Sicherung der Transporteinrichtung gegen Eingriff				
Maschinenabsaugung mit Strömungsüberwachung				
Zugriffsöffnungen sichern (z. B. Abschaltung des Heizkreises), ggf. Abkühlzeiten beachten und/oder <u>Schutzhandschuhe</u>				

Quellen:

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: Mindestvorschriften für Arbeitsmittel gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 2

Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Fertigung

Tätigkeit: LP-Fertigung

Objekt: Reinigen und Entfetten; Kohlenwasserstoffe

Gefährdungen

Brand- und Explosionsgefährdungen; Gefährdungen durch Stoffe; gesundheitsgefährdende Dämpfe, Hautgefährdung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Reiniger mit möglichst hohem Flammpunkt sowie möglichst hohem AGW werden eingesetzt (Anfrage beim Hersteller, Sicherheitsdatenblatt).				
Die Bearbeitung erfolgt möglichst im geschlossenen System.				
Bei Nichteinsatz eines geschlossenen Systems: Die Reinigungstätigkeiten erfolgen an einem Gefahrstoffarbeitsplatz.				
Bei Nichteinsatz eines Gefahrstoffarbeitsplatzes: Die Entstehung gesundheitsgefährlicher Dämpfe ist, z. B. durch den Einsatz von Absaugungen (Punktabsaugung an der Freisetzungsstelle) oder bei offenen Waschbecken mit Randabsaugung und dicht schließende Deckel verhindert (BGR 180). Für die Absaugung liegt herstellerseitig die schriftliche Bestätigung der Wirksamkeit der Gefahrstoffeffassung vor.				
Die Arbeitsplatzgrenzwerte (<u>TRGS 900</u>) am Arbeitsplatz sind eingehalten.				
Raumlufttechnische Maßnahmen sind ergriffen (<u>BGR 121</u>).				
Die Anforderungen an den Brandschutz gemäß <u>TRGS 800</u> sind für die verwendeten Gefahrstoffe erfüllt.				
Die Anforderungen an den Explosionsschutz am Arbeitsplatz und ggf. im Raum gemäß <u>BGR 104</u> sind realisiert.				
Ein <u>Explosionsschutzdokument</u> ist erstellt.				
Hautkontakt ist durch die Verfahrensgestaltung (z. B. Einsatz von Hilfswerkzeugen, Tauchkörben etc.) ausgeschlossen bzw. vermindert.				
Die erforderliche PSA (Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, ggf. -schürze, Schutzbrille etc.) steht zur Verfügung.				
Das Objekt <u>Hautschutz und Hygiene</u> ist beachtet.				

Eine arbeitsplatzspezifische Betriebsanweisung ist erstellt (<u>Reinigen von Lackierwerkzeugen, Metalleinigung, Lösemittel Kleinstmengen</u>).				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Quellen:

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 5 Explosionsgefährdete Bereiche
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel
- TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Titel
- BGR 104: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
- BGR 121: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
- BGR 180: Einrichtungen zum Reinigen von Werkstücken mit Lösemitteln, Titel
- BGR 189: Benutzung von Schutzkleidung, Titel
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel
- TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Titel
- BGR 192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz, Titel
- BGR 195: Benutzung von Schutzhandschuhen, Titel
- TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
- TRBS 2153: Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen, Titel
- TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (Unternehmer Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen
 auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Fertigung

Tätigkeit: LP-Fertigung

Objekt: Reparatur- und Prüfplatz; Elektronikfertigung

Gefährdungen

gefährliche Körperströme,
Fehlersuche unter Spannung bei gedrängter Bauweise,
thermische Gefährdungen durch LötKolben oder Heißluftpistole

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Reparaturplatz mit ausreichender Bewegungsfläche (mind. 1,5 m ²) zur Verfügung stellen				
Nur fachlich geeignete Personen einsetzen				
Standortisolierung nach VDE 0100 Teil 410 realisieren (im Handbereich liegende, geerdete Teile, wie z. B. Heizkörper, Gas-, Wasserrohre, verkleiden)				
<u>Prüf- und Reparaturplatz</u> über einen Fehlerstrom-Schutzschalter mit einem Auslösestrom von max. 30 mA betreiben				
Ausreichende Anzahl von Trenntransformatoren nach DIN VDE 0550 Teil 3 zur Verfügung stellen				
Für mit Kleinspannung betriebene Prüflinge Schutzmaßnahme "Schutzkleinspannung" realisieren				
Möglichst Messgeräte der Schutzklasse II beschaffen				
Messgeräte der Schutzklasse I entweder - über einzelne Trenntransformatoren oder - über einen gemeinsamen Trenntransformator unter der Voraussetzung, dass die Körper der Geräte miteinander verbunden sind, versorgen				
Not-Aus-Einrichtungen müssen vorhanden und leicht erreichbar sein				
Ein Schutz gegen Spannungswiederkehr nach vorheriger Unterbrechung muss sichergestellt sein. (Unterspannungsauslösung)				
Messleitungen mit weitestgehendem Berührungsschutz zur Verfügung stellen				
Für den Umgang mit <u>MOS-Bauelementen</u> geeignete Handgelenkserdungen zur Verfügung stellen				
Regelmäßige Prüfung der Sicherheitseinrichtungen organisieren				

Betriebsanweisung erstellen und am Arbeitsplatz auslegen				
Mitarbeiter einmal jährlich aktenkundig unterweisen				

Quellen:

BGI 818: Sicherheitstechnische Anforderungen an Handgelenkerdung, Titel
 BGV A3: § 6 Arbeiten an aktiven Teilen: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
 BGV A3: § 7 Arbeiten in der Nähe aktiver Teile: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
 BGV A3: § 8 Zulässige Abweichungen: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen
 auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Fertigung

Tätigkeit: LP-Fertigung

Objekt: Schwall- oder Wellenlötmaschinen; Elektronikfertigung

Gefährdungen

Brand- und Explosionsgefahr,
mechanische Gefährdungen (Quetsch- und Scherstellen),
Gefahrstoffe,
Verbrennungen der Haut

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Absaugung mit Strömungsüberwachung				
Sicherung der Transporteinrichtung gegen Eingriff				
Beseitigung von Lötkrätze nur mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung und möglichst zusätzlicher Absaugung des offenen Badbereiches, Aufbewahrung der Krätze in gesonderten und geschlossenen Behältnissen				
Feuerlöscher in unmittelbarer Nähe der Anlage				
Lösemittelanteil im Flussmittel minimieren				
Betriebsanweisung für Lötmaschine und Gefahrstoffe				

Quellen:

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: Mindestvorschriften für Arbeitsmittel gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 2

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Fertigung

Tätigkeit: LP-Fertigung

Objekt: Tampondruck

Gefährdungen

Umgang mit Gefahrstoffen (Lacke, Dämpfe von Lösemitteln),
mechanische Gefährdungen (Quetsch- und Scherstellen)

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe</u> ; <u>allgemein</u> ist beachtet.				
Beschaffung von Informationen über die eingesetzten Lacke (z. B. Sicherheitsdatenblätter der Hersteller zu Gefahrstoffen)				
Absaugung im Druckbereich bei offenen Anlagen, insbesondere Absaugung des Drucktisches				
Bei Reinigung der Druckvorlagen Hautkontakt zu Lacken vermeiden, geeignete persönliche Schutzausrüstungen (z. B. <u>Handschuhe</u>) bereitstellen und verwenden				
Sicherung von offenen Quetsch- und Scherstellen				
Erstellen einer <u>Betriebsabweisung</u>				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Quellen:

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: Mindestvorschriften für Arbeitsmittel gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 2
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Fertigung

Tätigkeit: LP-Fertigung

Objekt: Vergießarbeiten; Elektronikfertigung

Gefährdungen

Gesundheitsschädliche Dämpfe, Haut- und Atemwegserkrankungen, sensibilisierende Wirkungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe; allgemein</u> ist beachtet.				
Es sind Informationen zum Gießharz beschafft, die <u>Sicherheitsdatenblätter</u> für Gefahrstoffe liegen vor.				
Bei insbesondere basischen Härtern dicht schließende Schutzbrillen benutzen				
Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel benutzen (<u>Hautschutzplan</u>)				
Auf Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte achten (<u>TRGS 900</u>), auf gute Raum- und Arbeitsplatzbe- und entlüftung achten				
Vorzugsweise Einzelarbeitsplatzabsaugung				
Absauganlagen regelmäßig durch Sachkundige reinigen und prüfen lassen				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Quellen:

BGR 195: Benutzung von Schutzhandschuhen, 1 Anwendungsbereich
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Fertigung

Tätigkeit: LP-Fertigung

Objekt: Wickelmaschinen; Elektronikfertigung

Gefährdungen

mechanische Gefährdungen durch Einzugstellen, schlagenden Draht, bewegte Maschinenteile und Drahtschlingen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Maßnahmen bei Gefährdungen durch Drahtbruch, z. B. Endschalter für Drahtbrucherkenung, Abdeckung, o. Ä.				
Not-Aus-Schalteinrichtung so anbringen, dass der Bedienende sie im Gefahrenfall betätigen kann				

Quellen:

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: Mindestvorschriften für Arbeitsmittel gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 2

Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BGbis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Gesamter Betrieb/Übergreifendes

Tätigkeit: Arbeitsstätte

Objekt: Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume

Gefährdungen

Psychische Gefährdungen durch Raumdimensionierung und -gestaltung,
gesundheitliche Beeinträchtigung durch klimatische Faktoren, wie Zugluft, Luftfeuchtigkeit und
Raumtemperatur der Arbeitsräume,
Gefährdung durch fehlende oder unzureichende Beleuchtung der Arbeitsräume,
Gesundheitsgefährdung durch fehlende Sozialräume

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Abmessungen der Arbeitsräume entspricht der <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.2 (1)</u> . Empfehlung: - Grundfläche mindestens 8 m ² - Raumhöhe mindestens 2,50 m; mit Staffelung: - Grundfläche > 50 m ² - Raumhöhe mindestens 2,75 m; - Grundfläche >100 m ² - Raumhöhe mindestens 3,00 m; - Grundfläche >2000 m ² - Raumhöhe mindestens 3,25 m. Die Anordnung von Fenstern, Oberlichtern und Lüftungsvorrichtungen ist gemäß <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.6</u> beachtet. Die Gestaltung von Fenstern und Oberlichtern ist gemäß <u>ASR A1.6</u> beachtet.				
Die Bewegungsflächen an Arbeitsplätzen wurden nach <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.1</u> ausgelegt. Empfehlung: Freie Bewegungsfläche mindestens 1,5 m ² , Breite mindestens 1 m.				
Die Lufträume an Arbeitsplätzen wurden nach <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.2 (3)</u> ausgelegt. Empfehlung für den Mindestluftraum: je ständig anwesendem Beschäftigten - bei überwiegend sitzender Tätigkeit 12 m ³ , je anderer Person, die sich nicht nur vorübergehend dort aufhält, 10 m ³ (z. B. durchschnittliche Anzahl der Kunden).				
Die Beleuchtung der Arbeitsräume ist gemäß <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.4</u> , bzw. <u>ASR A3.4</u> ausgeführt.				
Die Sitzgelegenheiten entsprechen den Anforderungen der <u>BGI 650</u> .				
Für Atemluft und Raumtemperatur sind die <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.5</u> und <u>3.6</u> sowie die <u>ASR A3.5</u> und <u>ASR A3.6</u> beachtet; zum Klima siehe auch <u>BGI 7003</u> .				
Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist entsprechend der <u>ASR A 1.3</u> gestaltet. Die Sicherheitsbeleuchtung und optischen				

Sicherheitsleitsysteme sind nach der <u>ASR A3.4/3</u> gestaltet.				
Die Sozialräume sind entsprechend <u>ArbStättV § 6</u> Abs. 2 bis 6 und dem <u>Anhang Nr. 4.1</u> gestaltet.				
Die Sanitärräume sind entsprechend der <u>ASR A4.1</u> gestaltet.				
Die Pausenräume sind entsprechend der <u>ASR A4.2</u> und die Umkleieräume sind entsprechend der <u>ASR A4.4</u> gestaltet.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				

Quellen:

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
- ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt
- ASR A3.4/3: Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, Inhalt
- ASR A3.5: Raumtemperatur, Inhalt
- ASR A3.6: Lüftung, Titelseite
- ASR 34/1-5: Umkleieräume
- ASR 35/1-4: Waschräume
- ASR 37/1: Toilettenräume
- BGI 523: Mensch und Arbeitsplatz, Inhalt
- BGI/GUV-I 7003: Beurteilung des Raumklimas - Gesund und fit im Kleinbetrieb, Inhalt
- BGI 650: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen
 auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Gesamter Betrieb/Übergreifendes

Tätigkeit: Arbeitsstätte

Objekt: Notausgänge, Rettungswege, Fluchtwege

Gefährdungen

Erschwertes Verlassen von Gefahrenbereichen,
Verzögerung des Erste-Hilfe-Einsatzes von Rettungskräften

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Notausgänge schaffen, die das schnelle und sichere Verlassen von Arbeitsplätzen und Räumen erlauben.				
Mit <u>Rettungszeichen</u> auf Rettungswege und Notausgänge hinweisen.				
Rettungswege und Notausgänge stets freihalten.				
Organisieren, dass Notausgänge während der Betriebszeit nicht verschlossen sind oder Schlösser anbringen, die sich von innen ohne Schlüssel öffnen lassen.				

Quellen:

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Gesamter Betrieb/Übergreifendes

Tätigkeit: Arbeitsstätte

Objekt: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Gefährdungen

Mangelhafte Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es wurde überprüft, ob Risiken oder Gefahren trotz Maßnahmen zu deren Verhinderung durch den Einsatz technischer Schutzeinrichtungen, arbeitsorganisatorischer Maßnahmen, Methoden oder Verfahren verbleiben. Die erforderliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung wird durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt.				
Die erforderliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist entsprechend der gesetzlichen Grundlagen gestaltet und so platziert, dass sie die größte Schutzwirkung entfalten kann. <u>ASR A1.3: Anlage 1 - Sicherheitszeichen und Sicherheitsaussagen</u>				
Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, die für den gesamten Betrieb, eine Halle oder einen Hallenbereich gilt, ist da angebracht, wo die Sicherheitsaussage den Kreis der Betroffenen erreicht (z.B. an der Werkseinfahrt, am Eingang von Gebäuden oder an einem abgegrenzten Hallenbereich).				
Eine Anhäufung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen wurde vermieden. Hinweis: - Anhäufungen mindern die Wirksamkeit und damit die Aussagekraft des einzelnen Sicherheitszeichens				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über die Bedeutung, sowie über die Verpflichtung zur Beachtung der eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung unterwiesen.				

Quellen:

ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
..... bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen



Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Gesamter Betrieb/Übergreifendes

Tätigkeit: Arbeitsstätte

Objekt: Verkehrswege

Gefährdungen

Sturz auf der Ebene durch Stolperstellen,
Bewegte Arbeitsmittel durch Fahrzeuge

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Verkehrswege sind mit ihren Abmessungen, Verläufen und Sicherheitsabständen nach der <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.8</u> und der ASR A1.8 gestaltet. Boden- und Wandöffnungen sind durch Geländer oder Abdeckungen gesichert.				
Die Fußböden sind sicher begehbar. Stolperstellen sind entschärft: - Kanten von Ausgleichsstufen sind gekennzeichnet, z.B. durch Farbwechsel im Bodenbelag. - Steigungen/ Rampen sind erkennbar, z.B. durch farbliche Kennzeichnung. - Unebenheiten (> 4 mm) sind beseitigt. - Hochstehende Teppichkanten sind verklebt oder mit Abschlussleisten fixiert. - Kabel und Schläuche liegen nicht auf dem Fußboden, sondern sind z.B. in der Zwischendecke verlegt oder von oben zugeführt.				
In Bereichen mit erhöhter Rutschgefahr sind Fußböden mit rutschhemmenden Bodenbelägen verlegt. - ASR A1.5/1.2				
Gitterroste sind gegen Ausheben oder Verschieben gesichert. - <u>BGI 588</u>				
Begrenzungen von Verkehrswegen in Räumen sind gekennzeichnet - in Räumen mit Grundflächen über 1000 m ² oder - zum Schutz der Beschäftigten wegen der Nutzung oder Einrichtung der Räume.				
Bei Beschaffenheit und Maße von Treppen und Geländern ist die ASR A1.8: Verkehrswege, "4 <u>Einrichten von Verkehrswegen</u> " beachtet.				
Stufenkanten sind deutlich erkennbar und ausgetretene oder beschädigte Stufen werden unverzüglich instandgesetzt.				
Bei Feuchtreinigung wird vor Glätte gewarnt und Außentreppen werden im Winter geräumt und gestreut.				

Gefahrstellen mit Stolper- oder Sturzgefahr und Hindernisse sind nach ASR A1.8: Verkehrswege, "4 Einrichten von Verkehrswegen" gekennzeichnet.				
Die Verkehrswege sind ausreichend beleuchtet; siehe ASR A3.4 Anhang 1.				
Boden- und Wandöffnungen sind durch Geländer oder Abdeckungen gesichert.				
Bei Anordnung und Gestaltung von Türen und Toren sind die <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.7</u> und die <u>ASR A1.7 Nr. 4 und Nr. 5</u> beachtet.				
Die Ausführung von kraftbetätigten Türen und Toren entspricht der <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.7 Abs. 7</u> und der <u>ASR A1.7 Nr. 7</u> .				
Bei Ausführung und Einbau von Steigeisen und Steigleitern sind die <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.11</u> und die <u>ASR A1.8</u> beachtet.				
Bei Steigeisen und Steigleitern in Schächten, Behältern u. Ä. ist die <u>BGR 177</u> beachtet.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten wurden unterwiesen: - Handläufe von Treppen zu benutzen, - Rettungswege und Notausgänge immer frei zu halten, - Feuerlöscheinrichtungen nicht zu verstellen.				

Quellen:

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht

ASR A1.7: Türen und Tore, Inhalt

BGR 177: Steiggänge für Behälter und umschlossene Räume, Inhalt

BGR 181: Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Gesamter Betrieb/Übergreifendes

Tätigkeit: Tätigkeiten mit Heben und Tragen, Lärm und Vibration

Objekt: Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten

Gefährdungen

Durch das Heben, Tragen, Ziehen, Schieben und Halten von Lasten ist eine Gefährdung des Muskel-Skelett-Systems möglich.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Hebe- und Tragetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Heben-Halten-Tragen“ bewertet. Bewertungshilfe: <u>LMM-Heben-Halten-Tragen</u>				
Zieh- und Schiebetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Ziehen-Schieben“ bewertet. Bewertungshilfe: <u>LMM- Ziehen-Schieben</u>				
Bei Arbeiten mit bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird der Mutterschutz beachtet. <u>Mutterschutzgesetz, §4 Weitere Beschäftigungsverbote Abs. 2, Punkt 1-3</u>				
Eine arbeitsmedizinische Beratung wird angeboten.				
Erhöhte Belastungen bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird durch angepasste Lastgewichte vermieden. <u>BGI 523: Bild 5-5</u>				
Es werden Transporthilfsmittel für schwere Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Knippstangen, Rollknippstangen, Rollen oder Walzen, Wälzwagen, Transportfahrwerke).				
Es sind handbetriebene Transportmittel zur Verfügung gestellt (z.B. Stechkarren, Schiebkarren, Handwagen, Heberoller, Hubwagen).				
Es sind Mitgänger-Flurförderzeuge zur Verfügung gestellt.				
Es sind Transporthilfsmittel für leichte Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Handmagnete, Handsauger, Tragklauen, Tragurte, Tragklemmen).				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Eine Betriebsanweisung für <u>Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten von Lasten</u> ist vorhanden. Die Beschäftigten sind über rückengerechtes Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				

--	--	--	--	--

Quellen:

Mutterschutzgesetz (MuschG), Inhalt
BGI 523: Mensch und Arbeitsplatz, Inhalt
BGI 582: Transport- und Lagerarbeiten, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (Unternehmer Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen
auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Gesamter Betrieb/Übergreifendes

Tätigkeit: Tätigkeiten mit Heben und Tragen, Lärm und Vibration

Objekt: Lärm; allgemein

Gefährdungen

Lärm am Arbeitsplatz

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „Beschaffung technischer Arbeitsmittel“ ist beachtet. Beim Einkauf neuer Maschinen werden bei gleicher Eignung Maschinen mit der geringsten Lärmemission (Herstellerangaben) bestellt.				
Es wird geprüft, ob lärmarme Arbeitsverfahren eingesetzt werden können.				
Die Lärmexposition der verschiedenen Arbeitsbereiche wird ermittelt (<u>Lärm-Belastungs-Rechner</u>). Die Auslösewerte in Bezug auf den Tages-Lärmexpositionspegel und den Spitzenschalldruckpegel betragen: 1. Obere Auslösewerte: LEX,8h = 85 dB(A) bzw. LpC,peak = 137 dB(C) 2. Untere Auslösewerte: LEX,8h = 80 dB(A) bzw. LpC,peak = 135 dB(C).				
Werden nach <u>TRLV Lärm (Teil 1, Punkt 6.2, Satz 5)</u> die oberen Auslösewerte: LEX,8h = 85 dB(A) bzw. LpC,peak = 137 dB(C) erreicht oder überschritten so sind: - Lärmbereiche zu kennzeichnen, - ein Lärmminderungsprogramm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen ausgearbeitet und umgesetzt, - arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge (G 20) veranlasst. Es besteht Tragepflicht für Gehörschutz. Die Schutzwirkung des persönlichen Gehörschutzes muss so gewählt sein, dass die maximal zulässigen Expositionswerte (<u>TRLV Lärm Teil 1, Punkt 6.2, Satz 5</u>) nicht überschritten werden.				
Werden nach <u>TRLV Lärm (Teil 1, Punkt 6.2, Satz 5)</u> die unteren Auslösewerte: LEX,8h = 80 dB(A) bzw. LpC,peak = 135 dB(C) erreicht oder überschritten, so wird: - geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung gestellt, - die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung nach <u>TRLV Lärm (Teil 1, Punkt 8)</u> im Rahmen der Unterweisung oder durch den Betriebsarzt durchgeführt, - arbeitsmedizinische Vorsorge (G 20) angeboten.				

Es werden technische Maßnahmen zur Lärminderung auf den Schallübertragungswegen (z.B. Kapselung, Abschirmung) eingesetzt.				
Es wird geprüft, ob organisatorische Schutzmaßnahmen (z. B. die zeitliche Verlegung lärmintensiver Arbeiten oder die Verteilung der Exposition im Wechsel auf mehrere Mitarbeiter) durchführbar sind.				
Das Objekt „Unterweisungen der Mitarbeiter“ ist beachtet. Die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung nach TRLV Lärm (Teil 1, Punkt 8) wird im Rahmen der Unterweisung oder durch den Betriebsarzt durchgeführt.				
Für das Benutzen von Gehörschutz ist eine <u>Betriebsanweisung</u> vorhanden. Die Beschäftigten werden regelmäßig über Risiken und Schutzmaßnahmen unterwiesen und zum Tragen von Gehörschutzmittel motiviert.				

Quellen:

- Arbeitshilfen zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung, Inhalt
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
- TRLV Lärm Teil: Allgemeines, Inhalt
- TRLV Lärm Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Lärm, Inhalt
- TRLV Lärm Teil 2: Messung von Lärm, Inhalt
- TRLV Lärm Teil 3: Lärmschutzmaßnahmen, Inhalt
- BGR/GUV-R 194: Benutzung von Gehörschutz, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BGbis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Gesamter Betrieb/Übergreifendes

Tätigkeit: Tätigkeiten mit Heben und Tragen, Lärm und Vibration

Objekt: Vibration; Hand-Arm-Vibration

Gefährdungen

Hand-Arm-Vibration durch die Nutzung von vibrierenden Arbeitsmitteln, die in der Hand gehalten oder mit der Hand geführt werden

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet. Beim Einkauf neuer Maschinen werden bei gleicher Eignung Maschinen mit der geringsten Vibrationsemission (nach Herstellerangaben) bestellt.				
Es wird geprüft, ob vibrationsarme Arbeitsverfahren eingesetzt werden können.				
Die Vibrationsexposition nach <u>TRLV Vibration</u> (Teil 1 Punkt 6.2, Abb. 5) ist anhand von Kennwertrechnern zu ermitteln: - http://bb.osha.de/docs/gkv_calculator.xls für GKV, Hrsg.: Landesamt für Arbeitsschutz, Potsdam - http://www.dguv.de/ifa , Webcode: d3245, Hrsg.: Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA)				
Bei Tätigkeiten mit einer ermittelten Vibrationsexposition, die den Hand-Arm-Vibrationen (HAV) Auslösewert: $A(8) = 2,5 \text{ m/s}^2$ überschreiten, wird - ein Vibrationsminderungsprogramm erarbeitet und umgesetzt, - arbeitsmedizinische Vorsorge (G 46) angeboten.				
Bei Tätigkeiten mit einer ermittelten Vibrationsexposition, die den Hand-Arm-Vibrationen (HAV) Expositionsgrenzwert: $A(8) = 5 \text{ m/s}^2$ erreichen oder überschreiten, werden - Sofort-Maßnahmen ergriffen und weitere Überschreitungen verhindert, - die regelmäßige arbeitsmedizinische Vorsorge (G 46) organisiert und veranlasst.				
Eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit Werkzeugen</u> und Maschinen, bei denen Hand-Arm-Schwingungen auftreten, ist vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung nach <u>TRLV Vibration (Teil 1, Punkt 8)</u> ist im Rahmen der Unterweisung oder durch den Betriebsarzt sichergestellt.				

Quellen:

Arbeitshilfen zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung, Inhalt

Ersteller/in:

Datum: 15.04.2015

Seite -59-

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
TRLV Vibrationen Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen, Inhalt
TRLV Vibrationen Teil 2: Messung von Vibrationen, Inhalt
TRLV Vibrationen Teil 3: Vibrationsschutzmaßnahmen, Inhalt
TRLV Vibrationen Teil Allgemeines, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (Unternehmer Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen
auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Gesamter Betrieb/Übergreifendes

Tätigkeit: Übergreifende Tätigkeiten

Objekt: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel; allgemein

Gefährdungen

Gefährliche Körperströme durch Berühren von unter Spannung stehenden Teilen,
Lichtbögen durch das Annähern an unter Spannung stehende Teile

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel stehen in sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand zur Verfügung.				
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel werden von einer Elektrofachkraft bzw. unter deren Leitung und Aufsicht errichtet, gewartet, repariert, instandgesetzt und <u>geprüft</u> .				
Es ist sichergestellt, dass Zugänge zu elektrischen Betriebsstätten und Verteilungen stets freigehalten werden.				
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel werden regelmäßig geprüft. Die <u>Prüfung</u> wird dokumentiert.				
Die Beschäftigten sind über die Gefahren des elektrischen Stromes und die sichere Handhabung elektrischer Betriebsmittel mit Hilfe der entsprechenden Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> (Unterweisungshilfe " <u>Unterweisen in der Elektrotechnik</u> ").				

Quellen:

BGI 548: Elektrofachkräfte, Inhalt

BGV A3: Inhaltsverzeichnis: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

BGI 594: Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln bei erhöhter elektrischer Gefährdung, Inhalt

BGI/GUV-I 600: Auswahl und Betrieb ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel nach Einsatzbedingungen, Inhaltsverzeichnis

BGI/GUV-I 608: Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen, Inhaltsverzeichnis

BGI/GUV-I 5190: Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel, Inhaltsverzeichnis

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
..... bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Gesamter Betrieb/Übergreifendes

Tätigkeit: Übergreifende Tätigkeiten

Objekt: Kraftfahrzeuge

Gefährdungen

Organisatorische und technische Bedingungen,
Unkontrolliert bewegte Teile durch rutschende Ladung,
Sturz bzw. Absturz bei Arbeiten auf der Ladefläche oder der Ladebordwand

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Einrichtungen zur Ladungssicherung wie Zurrösen sind vorhanden und Zurrmaterial ist zur Verfügung gestellt.				
Die zur Verfügung gestellten Fahrzeuge haben feste Einbauten für Werkzeuge und Material.				
Zur Verfügung gestellte LKW's mit Hubladebühne (Ladebordwände) sind mit Tritten und Griffen zum Auf-/Absteigen von den Ladeflächen ausgestattet.				
Die zur Verfügung gestellten Kombis haben eine feste, trennende Einrichtung zwischen Fahrer- und Laderaum, z. B. Gitter, Netz oder Wand.				
Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Fahrzeugen mit Sonderaufbauten gewährleisten einen sicheren Aufenthalt.				
Den Mitarbeitern wird ein Fahrsicherheitstraining angeboten.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Alle Fahrzeuge sind mit Warnkleidung ausgestattet (z.B. mit einer Warnweste nach DIN EN 471) und allen Fahrern von LKW's mit Ladebordwänden werden Schutzschuhe zur Verfügung gestellt.				
Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Führen von Fahrzeugen</u> und eine Betriebsanweisung für <u>Arbeiten mit der Hubladebühne</u> (Ladebordwand) an Fahrzeugen vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Mitarbeiter sind mit Hilfe der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen und/ oder der Unterweisungshilfen <u>Merkblatt T 17</u> unterwiesen. Die Mitarbeiter werden anhand der BGI 649 zur Ladungssicherung unterwiesen.				

Quellen:

Ersteller/in:

Datum: 15.04.2015

Seite -62-

BGV D29: Inhaltsverzeichnis: Fahrzeuge
T 017: Führen von Kraftfahrzeugen, Titel
PL 022: Fahrzeuge
BGG 916: Prüfung von Fahrzeugen durch Sachkundige, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen
auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Gesamter Betrieb/Übergreifendes

Tätigkeit: Übergreifende Tätigkeiten

Objekt: Leitern und Tritte

Gefährdungen

Absturz, unkontrolliert bewegte Teile durch herabfallende Materialien

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Leitern und Tritte werden entsprechend der Arbeitsaufgabe zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Leitern und Tritte: - mit Stufen, Haltegriff oder Haltebügel, - mit ausreichender Größe und - ausreichender Tragkraft sind zur Verfügung gestellt. <u>Leiterarten</u>				
Betriebsanleitungen sind an den Leitern angebracht, z.B. in Form von <u>Kurzanleitungen</u> oder <u>Piktogrammen</u> auf der Leiter.				
Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Benutzen von Anlegeleitern</u> und eine Betriebsanweisung für das <u>Benutzen von Stehleitern</u> vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über den Umgang mit Leitern und Tritten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen und/ oder den Unterweisungshilfen <u>Testbogen Nr. 14</u> unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet. Die Prüfungen sind z. B. in einem Leiternprüfbuch (http://www.bgetem.de/medien-service - "Leiternprüfbuch S 20") zu dokumentieren.				

Quellen:

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

HK 010: Betriebsanleitung für Anlegeleitern

HK 011: Betriebsanleitung für Stehleitern

TRBS 1203: Befähigte Personen, Inhalt

AB 014: Benutzen von Leitern, Inhalt

TRBS 2121 Teil 2: Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und Benutzung von Leitern, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (Unternehmer Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Lager/Versand

Tätigkeit: Lager- und Versandtätigkeit

Objekt: Flurförderzeuge, kraftbetrieben (Gabelstapler)

Gefährdungen

Verletzungen und Gesundheitsgefahren durch schadhafte Flurförderzeuge und unsachgemäße Benutzung, Absturz, Umkippen, Dieselmotoremissionen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Die technischen Anforderungen nach <u>BGI 603, Kapitel 3 - 8</u> sind erfüllt.				
Bei Einsatz von Dieselstaplern ist das <u>Objekt</u> "Fahrzeuge in geschlossenen Räumen; Dieselmotoremissionen" beachtet.				
Eine schriftliche <u>Beauftragung</u> ist erfolgt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter werden anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> (<u>Unterweisungshilfe</u> : BGI 603 "Leitfaden für den Umgang mit Gabelstaplern"). Die Unterweisung wird dokumentiert.				
Eine tägliche Einsatzprüfung gemäß <u>Prüfliste</u> findet statt.				
Regelmäßige <u>Prüfungen</u> durch befähigte Personen sind organisiert.				

Quellen:

BGV D27: Flurförderzeuge, Titelseite

BGG 925: Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand, Titel

PL 010: Innerbetriebliche Transportmittel - Flurförderzeuge - (Bau und Ausrüstung)

PL 011: Innerbetriebliche Transportmittel - Flurförderzeuge - (Betrieb)

BGI 603: Leitfaden für den Umgang mit Gabelstaplern, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Lager/Versand

Tätigkeit: Lager- und Versandtätigkeit

Objekt: Gefahrstoffe, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

Gefährdungen

Gefährdungen durch Stoffe; Zusammenlagerung verschiedener Gefahrstoffe, die ggf. gefährlich miteinander reagieren können; Auslaufen von Gefahrstoffen; Brand- und Explosionsgefährdungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Für die Lagerung von Gefahrstoffen werden die zutreffenden Anforderungen der <u>TRGS 510</u> beachtet.				
Geeignete Lagerräume gemäß Landesbauordnung, WHG, Betriebssicherheitsverordnung etc., stehen zur Verfügung.				
Für die Lagerung von Kleinmengen in anderen Räumen als in Lagerräumen sind die Anforderungen der <u>TRGS 510</u> Kapitel 4 beachtet.				
Die Anforderungen des <u>Abschnitts 7 der TRGS 510</u> zur Zusammenlagerung von Gefahrstoffen sind beachtet.				
Die Gefahrstoffausgabe ist geregelt und wird kontrolliert, ein Verantwortlicher ist bestimmt, der Lagerbestand dokumentiert.				
Die Erlaubnis der zuständigen Behörde für die überwachungsbedürftige Lagerung von leicht- oder hochentzündlichen Flüssigkeiten (> 10000 l) gemäß <u>BetrSichV</u> liegt vor.				
Ein <u>Explosionsschutzdokument</u> liegt vor.				
Eine <u>Betriebsanweisung (Checkliste)</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Quellen:

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Titel

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Titel

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

BGR 104: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel

BGR 234: Lagereinrichtungen und -geräte, Titel

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt

TRG 280: Allgemeine Anforderungen an Druckgasbehälter - Betreiben von Druckgasbehältern, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG

.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (Unternehmer Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Lager/Versand

Tätigkeit: Lager- und Versandtätigkeit

Objekt: Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten

Gefährdungen

Durch das Heben, Tragen, Ziehen, Schieben und Halten von Lasten ist eine Gefährdung des Muskel-Skelett-Systems möglich.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Hebe- und Tragetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Heben-Halten-Tragen“ bewertet. Bewertungshilfe: <u>LMM-Heben-Halten-Tragen</u>				
Zieh- und Schiebetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Ziehen-Schieben“ bewertet. Bewertungshilfe: <u>LMM- Ziehen-Schieben</u>				
Bei Arbeiten mit bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird der Mutterschutz beachtet. <u>Mutterschutzgesetz, §4 Weitere Beschäftigungsverbote Abs. 2, Punkt 1-3</u>				
Eine arbeitsmedizinische Beratung wird angeboten.				
Erhöhte Belastungen bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird durch angepasste Lastgewichte vermieden. <u>BGI 523: Bild 5-5</u>				
Es werden Transporthilfsmittel für schwere Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Knippstangen, Rollknippstangen, Rollen oder Walzen, Wälzwagen, Transportfahrwerke).				
Es sind handbetriebene Transportmittel zur Verfügung gestellt (z.B. Stechkarren, Schiebkarren, Handwagen, Heberoller, Hubwagen).				
Es sind Mitgänger-Flurförderzeuge zur Verfügung gestellt.				
Es sind Transporthilfsmittel für leichte Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Handmagnete, Handsauger, Tragklauen, Traggurte, Tragklemmen).				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Eine Betriebsanweisung für <u>Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten von Lasten</u> ist vorhanden. Die Beschäftigten sind über rückengerechtes Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				

--	--	--	--	--

Quellen:

Mutterschutzgesetz (MuschG), Inhalt
BGI 523: Mensch und Arbeitsplatz, Inhalt
BGI 582: Transport- und Lagerarbeiten, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (Unternehmer Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen
auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Lager/Versand

Tätigkeit: Lager- und Versandtätigkeit

Objekt: Ladestelle (Einzelplatz) für Elektrofahrzeuge

Gefährdungen

Knallgasexplosion im Ladebereich, Brand, Verätzung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Der Einzelladeplatz entspricht den Vorgaben de <u>BGI 5017</u> "Ladeeinrichtungen für Fahrzeugbatterien".				
Der Platz ist mit den Zeichen <u>W 20</u> und <u>P 02</u> gekennzeichnet.				
Anhand des BGI 5017 "Ladeeinrichtungen für Fahrzeugbatterien" ist geprüft, dass die Ladestelle kein explosionsgefährdeter Bereich ist. Anmerkung: Ein Explosionsschutzdokument - <u>Muster S 018-09</u> - ist notwendig, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass eine <u>Zone</u> festgelegt werden muss, weil eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre durch Wasserstoff entstehen kann.				
In unmittelbarer Nähe des Platzes ist ein Feuerlöscher angebracht.				
Die Betriebsanleitungen der Hersteller von Ladegerät und Flurförderzeugen sind beachtet. Eine <u>Betriebsanweisung</u> für das Batterieladen ist erstellt und ausgehängt.				
Die Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisung unterwiesen. Die Unterweisungen sind dokumentiert.				
Die Personen/Firmen, die Instandhaltungsarbeiten an den Batterien ausführen, sind festgelegt. Die persönliche Schutzausrüstung nach <u>BGI 5017</u> "Ladeeinrichtungen für Fahrzeugbatterien" ist vorhanden. Zu Arbeiten an Batterien werden nur Werkzeuge benutzt, die keine Funken reißen.				
Prüffristen und Prüfer für das Ladegerät sind festgelegt. Die Prüfungen sind dokumentiert; Mängel sind abgestellt.				

Quellen:

BGI 5017: Ladeeinrichtungen für Fahrzeugbatterien, Titel

S 018: Leitfaden zur Erstellung des Explosionsschutzdokumentes, Titel

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG

Ersteller/in:

Datum: 15.04.2015

Seite -71-

.....bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Lager/Versand

Tätigkeit: Lager- und Versandtätigkeit

Objekt: Lager, Lagereinrichtungen, Sicherheitsschränke

Gefährdungen

Brand- und Explosionsgefahr, Auslaufen von Gefahrstoffen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Einsatz von Sicherheitsschränken bei Lagerung brennbarer flüssiger oder fester Stoffe in Arbeitsbereichen				
Anforderungen an Sicherheitsschränke nach TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, <u>Anlage 3</u> , z. B. Feuerwiderstandsfähigkeit mindestens 30 Minuten, ist beachtet				
Bei Sicherheitsschränken ohne technische Lüftung zusätzlichen Ex-Bereich um den Schrank einhalten. Erstellen eines Explosionsschutzdokumentes (<u>Lacklager</u> , <u>Sicherheitsschrank</u>)				

Quellen:

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Lager/Versand

Tätigkeit: Lager- und Versandtätigkeit

Objekt: Lagern: Regale/Regalbühnen

Gefährdungen

Umkippen, Überlastung, Herunterfallen von Lagergut, Ungeeignete Aufstiege, Absturz von Leitern oder Tritten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Aufbau- und Betriebsanleitung des Regalherstellers sind beachtet. Die Regale sind ausreichend dimensioniert. Geeignete Aufstiege sind vorhanden. Die technische Ausführung entspricht BGR 234 Nr.4.1 - 4.3. Ein Standsicherheits- und Tragfähigkeitsnachweis ist vorhanden.				
Die technische Ausführung von Lagerräumen, unter denen sich andere Räume befinden, von Regalbühnen, Zwischenböden und Galerien (Tragfähigkeit der Fußböden, Treppen, Absturzsicherungen, Ladestellen) entspricht der BGR 234 Nr. 4.3.4.				
Die Kennzeichnung mit der zulässigen Tragfähigkeit bei Fachlasten über 200 kg oder Feldlasten über 1000 kg ist gut lesbar; siehe BGR 234 Nr. 4.2.7.1. Die Kennzeichnung von Regalbühnen usw. mit der zulässigen Fußbodenbelastung ist gut lesbar; siehe BGR 234 Nr. 4.3.4.1.				
Bei Flurförderzeugverkehr: Die Anfahrschutzeinrichtungen der Regale sind wirksam (unbeschädigt).				
Die Mitarbeiter sind regelmäßig unterwiesen: - Zulässige Lasten beim Einlagern beachten; Regalböden nicht überlasten. - Schwere Lasten im unteren Regalbereich lagern. - Aufstieghilfen benutzen, keine Stühle, Kisten o. Ä. - Nicht an Regalen hochklettern. - Nur unbeschädigte Lagergeräte (Paletten, Stapelbehälter) verwenden. - Defekte Lagergeräte sofort zur Reparatur bringen oder entsorgen. - Sicherheitsabstand zwischen Lagergut und Leuchten einhalten.				

Quellen:

BGR 234: Lagereinrichtungen und -geräte, Titel

MB 013: Transport im Betrieb, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt amdurch

Ersteller/in:

Datum: 15.04.2015

Seite -74-

Verantwortliche/r (Unternehmer Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Lager/Versand

Tätigkeit: Lager- und Versandtätigkeit

Objekt: Lagern: Stapel

Gefährdungen

Umkippen, Zusammenstürzen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei Lager- und Stapelgeräten (Paletten, Behälter usw.) sind die technischen Anforderungen der BGR 234, <u>Nr. 4.4</u> und BGI 582 <u>Nr.11.3</u> beachtet.				
Standsicherheit: Der Sicherheitsfaktor gegen Kippen, mindestens 2,0, berechnet nach BGR 234 <u>Anhang 1</u> , wird eingehalten. Ein Verhältnis der Stapelhöhe zur Schmalseite der Grundfläche von höchstens 6:1 wird eingehalten, siehe BGR 234 <u>Nr. 5.3.7</u> .				
Die Beschäftigten sind unterwiesen. Themen sind: - Zulässige Stapelhöhe nicht überschreiten, - Kennzeichnung von Stapelbehältern (Nutzlast, Auflast, siehe BGR 234, <u>Nr. 4.5</u> , - zulässige Auflasten von Stapelbehältern nicht überschreiten, - Konsistenz des Lagerguts bei Aufbau, Erhalt und Abtragen von Stapeln beachten.				

Quellen:

BGR 234: Lagereinrichtungen und -geräte, Titel

BGI 582: Transport- und Lagerarbeiten, Titel

PL 026: Sicheres Lagern und Stapeln

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Elektronikfertigung

Arbeitsbereich: Lager/Versand

Tätigkeit: Lager- und Versandtätigkeit

Objekt: Mitgänger-Flurförderzeuge, kraftbetrieben

Gefährdungen

Quetschgefahren durch bewegte Transport- und Arbeitsmittel,
Lastabsturz

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei Hubhöhen größer 1,8 m mit Lastschutzzitter				
Räder und Rollen müssen im Rahmen angeordnet oder mit Fußabweisern versehen sein.				
Nottaster am Deichselkopf				
Betriebsanleitung des Herstellers beachten <u>Betriebsanweisung</u>				
Nur geeignete und unterwiesene Personen beauftragen				
Jährliche Prüfung durch Sachkundige mit schriftlicher Nachweisführung				

Quellen:

BGI 582: Transport- und Lagerarbeiten, 5 Handbetriebene Transportmittel
BGV D27: Flurförderzeuge, § 7: Auftrag zum Steuern von Flurförderzeugen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen
